

Notarkosten: Keine Gebührenermäßigung für gemeinnützige Stiftungen

Es mutet schon seltsam an, dass nach dem Wortlaut des § 144 Abs. 2 der Kostenordnung (KostO) kirchliche sowie mildtätige Stiftungen die Notariatsgebühren um bis zu 60% ermäßigt erhalten, gemeinnützigen Stiftungen dieses Privileg jedoch vorenthalten wird.

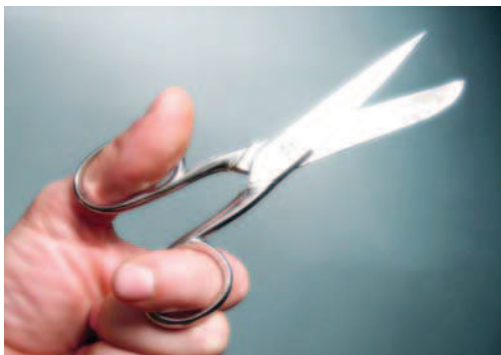
Deshalb kam es, wie es kommen musste. Eine gemeinnützige Stiftung aus Hamburg sah in der Unterscheidung des Gesetzgebers einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 des Grundgesetzes (GG). Die Stiftung nahm deshalb die Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages und die darauffolgende Festsetzung der vollen Notariatsgebühren zum Anlass, ihr Anliegen bis zum Bundesgerichtshof (BGH) voranzutreiben.

Der BGH (Entscheidung vom 13. Juni 2013, Aktenzeichen: V ZB 130/12) konnte jedoch in

Übereinstimmung mit den Vorinstanzen den Argumenten der Stiftung nicht folgen. Nach Auffassung des BGH hat die steuerliche Gleichbehandlung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Organisationen keinen Einfluss auf die Kostenberechnung der Notare. Die begehrte analoge Anwendung des § 144 Abs. 2 KostO auf gemeinnützige Stiftungen hätte vielmehr einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit der Notare nach Art. 12 GG zur Folge und sei deswegen abzulehnen.

Angesichts des klaren Wortlauts der Vorschrift kann die Entscheidung des BGH zwar nachvollzogen werden. Im Zuge der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wäre es jedoch wünschenswert, die gebührenrechtliche Benachteiligung gemeinnütziger Stiftungen durch eine Korrektur der Kostenordnung zu beseitigen. ■

Betriebsaufspaltung kann Gemeinnützigkeit gefährden



Um ihre Steuerprivilegien nicht zu gefährden, bündeln gemeinnützige Unternehmensträger in der Praxis oftmals ihre unternehmerischen Aktivitäten in rein vermögensverwaltend tätige Zwischenholdings (Rechtsform GmbH & Co. KG). Lange Zeit war umstritten, ob eine gewerbliche Prägung der Zwischenholding auch die Gemeinnützigkeit des Unternehmensträgers beeinträchtigen kann. In einer richtungsweisenden Grundsatzentscheidung vom 25. Mai 2011 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) dies verneint (ausführlich dazu DIE STIFTUNG 1/12, S. 64/65). Soweit die Zwischenholding rein vermögensverwaltend tätig wird, ist die Kommanditbeteiligung demnach als

Vermögensverwaltung anzusehen, welche die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte nun am 17. September 2013 den Fall der Betriebsaufspaltung zu entscheiden. Ebenso wie der BFH geht es davon aus, dass ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nur bei originär gewerblichen Einkünften bestehen kann. Diese liegen nach richtiger Auffassung des Finanzgerichts im Fall der Betriebsaufspaltung vor. Insoweit ist es gerechtfertigt, die Beteiligung an der Zwischenholding unter diesen Umständen als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anzusehen. Wir halten diese Auffassung für schlüssig und nachvollziehbar, sodass einer möglichen Revision nur geringe Erfolgsaussichten zuzubilligen sind. ■



Dr. Jörg Sauer ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ebner Stolz Mönning Bachem in Stuttgart. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der umfassenden steuerlichen und rechtlichen Beratung gemeinnütziger Stiftungen sowie Familienstiftungen.